

**Das Land
Steiermark**

AMT DER STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG

Fachabteilung 13A

An das
Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft,
Umwelt und Wasserwirtschaft
Abteilung V/I
Stubenbastei Nr. 5
1010 WIEN

E-Mail: abteilung51@lebensministerium.atGZ: FA1F-18.03-5/2000-4 Bezug: BMLFUW-UW.1.4.2/0064- Graz, am 26. März 2009
V/1/2008

Ggst.: Entwurf einer Änderung des Umweltverträglichkeitsprü-
fungsgesetzes (UVP-G 2000), UVP-G - Novelle 2009;
Stellungnahme des Landes Steiermark.

→ Umwelt- und Anlagenrecht**UVP-, Betriebsanlagen und
Energierrecht**

Bearbeiter: Mag. Udo Stocker
Tel.: (0316) 877-3108
Fax: (0316) 877-3490
E-Mail: fa13a@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zu dem mit do. Schreiben vom 12. Februar 2009, obige Zahl, übermittelten Entwurf einer Änderung
des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes (UVP-G 2000) - UVP-G - Novelle 2009 - wird seitens
des Landes Steiermark folgende Stellungnahme abgegeben:

Zu den Kosten:

Im allgemeinen Teil der Erläuterungen wurden die finanziellen Auswirkungen plausibel dargelegt. Es
wird daher davon ausgegangen, dass die aufgrund der Novelle zu erwartenden zusätzlichen Kosten
somit insgesamt in ganz Österreich etwa € 73.759,- pro Jahr für alle Behörden erster Instanz betragen
werden.

Zu den einzelnen Bestimmungen:Zu Z 14 (§ 17 Abs. 2):

Als weitere Genehmigungsvoraussetzung soll der effiziente Einsatz und die effiziente Verwendung
von Energie sowie die Minimierung des Ausstoßes klimarelevanter Treibhausgase aufgenommen
werden, um entsprechende Maßnahmen sicherstellen zu können. Nach den erläuternden Bemerkungen

zu dieser Gesetzesbestimmung sind derartige Maßnahmen beispielsweise der Einsatz von alternativen bzw. nicht fossilen Energieträgern, Verkehrs- und Mobilitätsmanagement, Einbindung in den öffentlichen Personennahverkehr sowie Reduktion des Einsatzes von fluorierten Gasen. Entgegen der bisherigen Judikatur soll damit sichergestellt werden, dass damit auch die abfließende Energie potentiell nutzbar gemacht werden soll. Den Erläuternden Bemerkungen nach sollen diese Genehmigungsvoraussetzungen bei Anlagen zur Energieerzeugung oder bei Anlagen, in denen größere Mengen an potentiell nutzbarer Energie anfallen, zum Tragen kommen. Dem gegenüber lässt aber der vorgeschlagene Text des § 17 Abs. 2 Z 1a (neu) UVP-G 2000 eine derartige Einschränkung nicht erkennen, sodass für alle Vorhabenstypen diese Genehmigungsvoraussetzung zu prüfen wäre. Somit wäre es nicht ausgeschlossen, dass etwa bei einem UVP-pflichtigen Golfplatzvorhaben mit Buffetbetrieb eine Energieeffizienz-Diskussion über die Frage des Einsatzes von Induktionsherdplatten in der Küche ausgelöst wird. Es wird daher vorgeschlagen, auch im Gesetzestext die Einschränkung auf relevante Vorhabenstypen ausdrücklich auszusprechen.

Weiters muss darauf hingewiesen werden, dass objektivierbare Bewertungsmaßstäbe zur Beurteilung, welche Maßnahmen zur effizienten Nutzung abfließender Energie zu setzen sind, fehlen. Es ist daher zu erwarten, dass in den entsprechenden Genehmigungsverfahren divergierende Ansichten von Projektwerbern und Projektgegnern dazu eingebracht werden und - mangels objektivierter Maßstäbe - die Lösung dieser Fragen zu einem hohen Verwaltungsaufwand führen wird.

Letztlich möge in den erläuternden Bemerkungen noch klargestellt werden, dass Maßnahmen zur Reduktion von klimarelevanten Treibhausgasen nicht ohne weiteres als Nebenbestimmung im Genehmigungsbescheid vorgeschrieben werden können, zumal für die Beurteilung derartiger Maßnahmen auf ihre materienrechtliche Genehmigungsfähigkeit hin in der Regel konkrete Projekte zu erstellen sind. Zu denken sei etwa an die Deponiegaserfassung, die ua. auch nach den arbeitnehmerrechtlichen Bestimmungen der Verordnung über explosionsfähige Atmosphären (VEXAT) genehmigungsfähig sein muss.

Zu Z 16 (§ 17 Abs. 9):

Der vorgeschlagene zweite Satz dieser Bestimmung soll ausdrücklich klarstellen, dass die in UVP-Verfahren für Industrie- und Gewerbeparks sowie für Städtebauvorhaben entwickelten Vorgaben für spätere ProjektwerberInnen und für die zur Genehmigung von Ausführungsprojekten zuständigen Materienbehörden verbindlich sind. Gegen den Textvorschlag selbst besteht seitens des Landes Steiermark kein Einwand, allerdings muss darauf hingewiesen werden, dass den Erläuternden Bemerkungen zu dieser Gesetzesbestimmung zu entnehmen ist, dass als Vorgabe für die spätere

Bebauung etwa auch Bebauungsgrenzen genannt sind. Es muss darauf hingewiesen werden, dass all jene Maßnahmen, die im Raumplanungsverfahren zu entwickeln und zu beurteilen sind, nicht zum Gegenstand eines UVP-Genehmigungsverfahrens als Vorgabe gemacht werden können.

Zu Z 57 (Anhang 1 Z 30 – Wasserkraftanlagen):

Im Hinblick auf die Rüge der Kommission wegen mangelhafter Umsetzung der UVP-Richtlinie des Rates 85/337/EWG, darf darauf hingewiesen werden, dass auch für Wasserkraftanlagen nach Anhang 1 Z 30 UVP-G 2000 eine Änderung für erforderlich erachtet wird. Wasserkraftanlagen sind im Sinne der EU-Richtlinie Projekte nach Art. 4 Abs. 2, die in Anhang II Z 3 lit. h als Anlagen zur hydroelektrischen Energieerzeugung von der UVP-Richtlinie 85/337/EWG erfasst sind. Es bestimmen daher die Mitgliedstaaten die Kriterien zur UVP-Pflicht für diesen Vorhabentyp.

Für die Neugestaltung des Anhanges 1 Ziffer 30 darf auch der Beschluss der Landeshauptleutekonferenz vom 22. Jänner 2009 in der korrigierten Fassung ins Treffen geführt werden, da sich die Landeshauptleutekonferenz für eine gesetzliche Verankerung des öffentlichen Interesses am Ausbau qualifizierter Wasserkraftwerksvorhaben und für „gesetzliche Verbesserungen zur Beschleunigung der Planungs- und Genehmigungsverfahren unter Berücksichtigung der Interessensabwägung aller verfahrensrechtlichen Schutzgüter“ ausspricht.

Zu Z 63 und 64 (Anhang 1 Z 42 – Schutz- und Regulierungsbauten):

Unstimmig ist, dass Änderungen nach lit. b und d per se – somit ohne Bezug auf den genehmigten Bestand – der UVP-(Einzelfallprüfungs)pflcht unterworfen sein sollen.

Dem Präsidium des Nationalrates werden unter einem 25 Abdrucke dieser Stellungnahme zugeleitet. Eine weitere Ausfertigung ergeht an die E-Mail-Adresse: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at.

Mit freundlichen Grüßen
Für die Steiermärkische Landesregierung
Der Landesamtsdirektor

(Dr. Gerhard Ofner)